

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Januar 2021

### 54.

#### **Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Rolf Müller betreffend illegale Veranstaltungen auf dem besetzten Koch-Areal, Schätzungen zu den Umsätzen und Gewinnen, Kenntnisse bezüglich Verwendung dieser Mittel sowie Beurteilung dieser Veranstaltungen bezüglich Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen**

Am 28. Oktober 2020 reichten Gemeinderat Samuel Balsiger und Gemeinderat Rolf Müller (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/476, ein:

Linkschaoten besetzen unter Duldung des Stadtrates illegal das Koch-Areal. Für die Nachbarschaft bedeutet dies Lärm und Dreck. Die Besetzer zahlen nicht nur keine Miete, sondern machen mit Veranstaltungen Umsätze und Gewinne. Zurzeit ist noch ein Kino in Betrieb. Doch bis vor der Corona-Pandemie waren es hunderte grössere Veranstaltungen.

Gemäss einer gut informierten Quelle erwirtschafteten die Besetzer pro Veranstaltung Gewinne von bis zu 20'000 Franken. Die Jahresgewinne summierten sich auf bis zu 2 Millionen Franken. Alles unter der Hand.

Die Stadt Zürich liess und lässt den Linkschaoten mit ihrem illegalen Treiben freien Lauf: Verstösse gegen die Brandschutzbestimmungen, das Geldwäschereigesetz, die Hygieneverordnung und das Baurecht, keine Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen, keine MwSt.-Abrechnungen etc. etc. etc.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann der Stadtrat bestätigen, dass die Besetzer durch die Veranstaltungen Jahresgewinne von bis zu 2 Millionen Franken unter der Hand erwirtschaftet haben, zum Beispiel im Jahr 2016?
2. Welche Schätzungen zu Umsätzen und Gewinnen kann der Stadtrat machen? Pro Veranstaltung waren um die 400 Personen und ein Bier kostete jeweils fünf Franken.
3. Waren und sind Verstösse gegen das Geldwäschereigesetz durch die unter der Hand erwirtschafteten Umsätze und Gewinne möglich?
4. Weiss der Stadtrat, ob ein Verein die unter der Hand erwirtschafteten Gewinne einstreicht? Wohin fliessen die illegal erwirtschafteten Gelder?
5. Gegen welche Gesetze und Verordnungen verstossen die Besetzer mit den illegalen Veranstaltungen (zum Beispiel betreffend Brandschutzbestimmungen, Geldwäschereigesetz, Hygieneverordnung, Baurecht, Sozialversicherungsbeiträgen, MwSt.-Abrechnungen etc.)?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die Situation, dass pro grössere Veranstaltung bis zu 400 Personen anwesend sind, doch die Brandschutzbestimmungen und Hygienevorschriften nicht umgesetzt werden?
7. Hat der Stadtrat in Koordination mit den zuständigen Behörden kontrolliert, welche baulichen Massnahmen die Besetzer vorgenommen haben? Sind zum Beispiel alle Fluchtwege bei einem Brand frei?
8. Haben die Besetzer für das Kino, welches zurzeit in Betrieb ist, eine Lizenz/Bewilligung? Und werden im Kino die Brandschutzbestimmungen und Hygienevorschriften eingehalten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Umgang mit Hausbesetzungen stellt einen Balanceakt dar, bei welchem rechtliche, sicherheitstechnische und politische Aspekte mit zu berücksichtigen sind. Die bestehende Praxis im Umgang mit Besetzungen ist erprobt und hat sich in der Stadt Zürich seit Jahrzehnten bewährt. Dass die Vielfalt und Intensität der Nutzungen auf dem besetzten Koch-Areal auch zu Problemen führen kann, ist dem Stadtrat bekannt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf frühere Anfragen und insbesondere auf seine Antworten zu früheren Schriftlichen Anfragen (insbesondere dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2019/374 betreffend Durchsetzung der sonderrechtlichen Regeln bei Party-Veranstaltungen auf dem Koch-Areal, Vorgaben für die durchgeführten Veranstaltungen und getroffene Massnahmen zur Gewährleistung der Nachtruhe, der Einhaltung des Gastgewerberechts, der steuerrechtlichen Vorschriften und des Meldegesetzes; Schriftliche Anfrage GR Nr. 2017/256 betreffend Koch-Areal, Lärmklagen von Anwohnerinnen und Anwohnern, Bewilligungen und Auflagen für Anlässe und getroffene Massnahmen für die Durchsetzung eines gesetzeskonformen Zustands.

Die Tolerierung einer Hausbesetzung bringt es mit sich, dass im Rahmen der damit verbundenen Güterabwägung temporär Zustände geduldet werden, die nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Seit dem Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 sind die Aktivitäten auf dem Koch-Areal stark zurückgegangen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Fragen 1, 2, 3 und 4** («Kann der Stadtrat bestätigen, dass die Besetzer durch die Veranstaltungen Jahresgewinne von bis zu 2 Millionen Franken unter der Hand erwirtschaftet haben, zum Beispiel im Jahr 2016?»; «Welche Schätzungen zu Umsätzen und Gewinnen kann der Stadtrat machen? Pro Veranstaltung waren um die 400 Personen und ein Bier kostete jeweils fünf Franken.»; «Waren und sind Verstösse gegen das Geldwäschereigesetz durch die unter der Hand erwirtschafteten Umsätze und Gewinne möglich?»; «Weiss der Stadtrat, ob ein Verein die unter der Hand erwirtschafteten Gewinne einstreicht? Wohin fliessen die illegal erwirtschafteten Gelder?»):

Der Stadtrat kann in Bezug auf die Anzahl Gäste an Veranstaltungen keine Aussagen machen. Er hat auch weder Kenntnis über die Verwendung allfälliger Gewinne noch Grundlagen zu Schätzungen von Umsätzen von Veranstaltungen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Besetzerinnen und Besetzer wurden von der Stadt auf die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes aufmerksam gemacht.

Wie bereits in der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2019/374 dargelegt, werden die steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgesetzt.

Aufgrund der mutmasslich geringen Umsätze und möglicher Gewinne an den Veranstaltungen und auch mangels konkreter Hinweise besteht kein Verdacht, dass gegen Artikel 305<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) und das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, SR 955.0) verstossen wurde.

**Zu Frage 5** («Gegen welche Gesetze und Verordnungen verstossen die Besetzer mit den illegalen Veranstaltungen (zum Beispiel betreffend Brandschutzbestimmungen, Geldwäschereigesetz, Hygieneverordnung, Baurecht, Sozialversicherungsbeiträgen, MwSt.-Abrechnungen etc.)?»):

Die Brandschutzbestimmungen wurden im Jahre 2017 kontrolliert. Die Feuerpolizei hat den Partyraum und die Wohnbereiche geprüft. Die Besetzerinnen und Besetzer haben die angeordneten Massnahmen umgesetzt. Der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Medienmitteilung des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 17. April 2018 (Berichterstattung des Stadtrats betreffend besetztes Koch-Areal / Abschluss des Verfahrens). Sollten Waren und Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, lägen Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11), die Bauvorschriften, das Lebensmittelgesetz und das Steuerrecht vor.

**Zu Frage 6** («Wie beurteilt der Stadtrat die Situation, dass pro grössere Veranstaltung bis zu 400 Personen anwesend sind, doch die Brandschutzbestimmungen und Hygienevorschriften nicht umgesetzt werden?»):

Wegen Lärmbelästigungen rückte die Stadtpolizei in früheren Jahren verschiedene Male zum Koch-Areal aus. Sie stellte dabei eine grössere Anzahl Personen fest. Ob tatsächlich 400 Personen anwesend waren, kann im Nachhinein nicht beurteilt werden. Der vorhandene «Partyraum» im Erdgeschoss wurde baulich so gestaltet, dass gemäss feuerpolizeilicher Beurteilung bis max. 300 Personen anwesend sein dürfen.

Seit Beginn der Pandemie ist eine Beruhigung feststellbar. Dem Stadtrat liegen keine Anzeichen vor, dass die COVID-19-Vorschriften missachtet wurden.

Der Stadtrat kann die in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage geschilderte Situation jedoch nicht allgemein und abschliessend verifizieren oder bestätigen.

**Zu Frage 7 («Hat der Stadtrat in Koordination mit den zuständigen Behörden kontrolliert, welche baulichen Massnahmen die Besetzer vorgenommen haben? Sind zum Beispiel alle Fluchtwege bei einem Brand frei?»):**

Für die Bauten auf dem besetzten Koch-Areal wurde kein Baugesuch gestellt, folglich liegt auch keine Baubewilligung vor. Aufgrund der vom Stadtrat gewonnenen Erkenntnisse wurden zwar bauliche Um- und Anbauten oder Veränderungen durch die Besetzerinnen und Besetzer vorgenommen, diese stellen jedoch weder baupolizeilich gravierende Missstände dar, noch bedeuten diese für die Besetzerinnen und Besetzer oder Dritte eine Gefährdung.

Diese baulichen Veränderungen sind nach Ansicht des Stadtrats gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen entweder baubewilligungsbefreit oder könnten im Anzeigeverfahren bewilligt werden. Da es sich bei diesen Veränderungen – im Vergleich zu den auf dem rund 30 000 m<sup>2</sup> grossen Gelände vorhandenen Bestandesbauten – um unwesentliche bauliche Veränderungen handelt, die in jedem Fall nur temporären Charakter haben und damit von kurzer Lebensdauer sind, wurde aus Verhältnismässigkeitsgründen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der – von der Stadt gestützt auf ihre langjährige Praxis – geduldeten Hausbesetzung auf die Durchführung von Baubewilligungsverfahren verzichtet.

Der Partyraum und auch die Bereiche, die primär zu Wohnzwecken genutzt werden, wurden von der Feuerpolizei geprüft (vgl. Frage 5). Die von der Feuerpolizei angeordneten Massnahmen wurden durch die Besetzerinnen und Besetzer umgesetzt. Mit den Überprüfungen im Rahmen der Zuständigkeit der Feuerpolizei und der Erfüllung der Auflagen ist die feuerpolizeiliche Sicherheit aus Sicht des Stadtrats hergestellt.

**Zu Frage 8 («Haben die Besetzer für das Kino, welches zurzeit in Betrieb ist, eine Lizenz/Bewilligung? Und werden im Kino die Brandschutzbestimmungen und Hygienevorschriften eingehalten?»):**

Eine baurechtliche Bewilligung für ein Kino liegt nicht vor. Im «Partyraum» im Erdgeschoss dürfen bis max. 300 Personen anwesend sein (vgl. Frage 5). Er kann auch zur Vorführung von Filmen genutzt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**